

Straffreiheit kann bei einer Selbstanzeige nach § 371 AO zukünftig nur sicher erlangen, wer die Regeln der Selbstanzeige zur Geldwäsche nach § 261 Abs. 8 [neu] StGB kennt und beachtet

Am 18. März 2021 ist das Gesetz zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (BGBl. 2021 Teil I Nr. 10 vom 17. März 2021, Seiten 327 ff.) in Kraft getreten. Der in § 261 StGB geregelte Geldwäschetatbestand wurde deutlich erweitert, denn der Katalog der für eine Geldwäsche tauglichen Vortaten ist vollständig entfallen. Für die Steuerhinterziehung als Vortat bedeutet dies, dass seit dem 18. März 2021 nicht mehr nur die gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung taugliche Vortat für eine Geldwäsche sein können, sondern jede Form der in § 370 AO geregelten Steuerhinterziehung.

Was heißt das für die Selbstanzeigeberatung nach § 371 AO?

Für die steuerstrafrechtliche Selbstanzeige nach § 371 AO ändern sich die Wirksamkeitsvoraussetzungen zur Erlangung der Straffreiheit nicht. Bei der Selbstanzeigeberatung ist jedoch zukünftig zu beachten, dass gleichzeitig auch eine strafrechtliche Selbstanzeige für eine Geldwäsche nach § 261 Abs. 8 StGB erforderlich werden kann. Dem Mandanten ist nicht damit geholfen, wenn er zwar steuerstrafrechtlich von der Steuerfahndung nicht belangt werden kann, ihn gleichzeitig jedoch die Staatsanwaltschaft wegen Geldwäsche verfolgt.

Woher rührt das Problem einer „doppelten“ Selbstanzeige?

Durch den Wegfall des Vortatenkatalogs und damit die Erweiterung der tauglichen Vortaten auf alle rechtswidrigen Straftaten kommt in Steuererstattungs- und vergütungsfällen zusätzlich zur Steuerhinterziehung immer auch eine Geldwäsche in Betracht, soweit über die Auszahlungen des Finanzamtes verfügt wurde – mit anderen Worten: wenn die Steuererstattungen bzw. -vergütungen verwendet wurden. In diesen Fällen wurde mit der Verfügung über den Zahlungsbetrag eine Geldwäsche nach § 261 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 [neu] StGB begangen, denn der erlangte Zahlungsbetrag rührt aus einer rechtswidrigen Tat (hier Steuerhinterziehung) im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB.

Zwar wird gemäß § 261 Abs. 7 [neu] StGB derjenige wegen Geldwäsche nicht bestraft, der bereits wegen der Vortat strafbar ist (Ausnahme: er bringt den erlangten „Gegenstand“ – hier die Steuererstattung bzw. -vergütung in den Verkehr und verschleiert dessen rechtswidrige Herkunft). Jedoch sind an diesem Prüfungspunkt die Rechtsfolgen einer wirksamen Selbstanzeige zu beachten. Diese führt bekanntermaßen im Rahmen des § 371 AO zur Straffreiheit, so dass die Vortat Steuerhinterziehung nicht mehr strafbar ist und damit die Straffreiheit nach § 261 Abs. 7 StGB entfällt – mit anderen Worten: **die Straffreiheit einer nach § 371 AO wirksamen Selbstanzeige lässt die Strafbarkeit wegen Geldwäsche in Steuererstattungs- und vergütungsfällen wieder aufleben.**

Besonderheiten gelten für Fälle des § 398a AO. Hier tritt auch bei im Übrigen wirksamer Selbstanzeige keine Straffreiheit ein, denn es wird lediglich von der Verfolgung der Steuerstraftat abgesehen. Demzufolge entfällt auch nicht die Strafbarkeit der Steuerhinterziehung als Vortat im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB. Dies hat wiederum zur Folge, dass eine Strafbarkeit in Zusammenhang mit der Vortat vorliegt und eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche nach § 261 Abs. 7 [neu] StGB entfällt (Ausnahme: vgl. oben).

Wer darf den Mandanten verteidigen?

Nach § 392 Abs. 1 HS. 1 AO dürfen neben Rechtsanwälten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer den Mandanten vertreten, soweit **die Finanzbehörde das Strafverfahren selbständig führt**. Ist dies nicht der Fall (§ 392 Abs. 1 HS. 2 AO) können sie die Verteidigung nur gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt oder Hochschulprofessor, der über die Befähigung zum Richteramt verfügt, übernehmen. Letzteres ist dann in Fällen einer Selbstanzeige nach § 261 Abs. 8 [neu] StGB zu beachten, da diese zwingend bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einzureichen ist, das Strafverfahren also nicht von der Finanzbehörde selbständig geführt wird.